

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rehau

Die Stadt Rehau erläßt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) und Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – BayFwG – (BayRS 215-3-1-I) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Rehau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Rehau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Befreiung vom Kostenersatz

- (1) Aktiv Feuerwehrdienstleistende und ehemals aktiv Feuerwehrdienstleistende (mit einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren) sowie deren Ehepartner können auf Antrag vom Aufwendungs- und Kostenersatz nach dieser Satzung befreit werden.
- (2) Absatz 1 gilt analog für Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen.
- (3) Bei Rehauer Betrieben wird bei Fehlalarmen grundsätzlich keine Kostenerstattung geltend gemacht. Sonstige Fehlalarme in Rehau werden in Rechnung gestellt. Bei Fehlalarmen in Nachbargemeinden wird grundsätzlich Kostenerstattung geltend gemacht, in sachlich begründeten Ausnahmefällen kann die Verwaltung hiervon absehen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Rehau vom 18.04.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 24.02.2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 25.02.2021

Stadt Rehau



Abraham

1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rehau

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3, 5) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %

a)	Löschfahrzeuge	
	- Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/TSA/VSA	2,72 Euro
	- Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	6,24 Euro
	- Löschgruppenfahrzeug LF 20-16	7,66 Euro
	- Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	7,26 Euro
b)	Drehleiter DL 23-12	10,30 Euro
c)	Rüstwagen RW 2	6,67 Euro
	- Gerätewagen Logistik GW-Log (V-LKW)	4,50 Euro
	- Dekontaminationsfahrzeug DEKON-P	3,21 Euro
d)	Mehrzweckfahrzeug MZF Kleinalarmfahrzeug KLAF	2,87 Euro
	Einsatzleitwagen ELW	4,13 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %

a)	Löschfahrzeuge	
	- Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/TSA/VSA	69,10 Euro
	- Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	163,20 Euro
	- Löschgruppenfahrzeug LF 20-16	150,17 Euro
	- Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	120,24 Euro
b)	Drehleiter DL 23-12	232,78 Euro
c)	Rüstwagen RW 2	138,13 Euro
	- Gerätewagen Logistik GW-Log (V-LKW)	49,64 Euro
	- Dekontaminationsfahrzeug DEKON-P	50,50 Euro
d)	Mehrzweckfahrzeug MZF, Kleinalarmfahrzeug KLAF	25,47 Euro
	Einsatzleitwagen ELW	92,85 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %

a)	ein Brennschneidgerät	66,00 Euro
b)	eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	50,00 Euro
c)	ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	25,00 Euro
d)	einen Generator 5 KVA	25,00 Euro

- | | | |
|----|------------------------|------------|
| e) | eine Tauchpumpe TP 4/1 | 15,00 Euro |
| f) | einen Mehrzwecksauger | 18,00 Euro |
| g) | ein Lüftungsgerät | 22,00 Euro |

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener bayerischer Gemeinden): 28,00 Euro

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden
(s. § 11 Abs. 4 AV BayFwG) | 16,40 Euro |
|----|--|------------|

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. sonstige Dienstleistungen

Für sonstige Dienstleistungen werden folgende Pauschalsätze verrechnet:

- | | |
|---|-------------|
| - Füllen von Atemschutzflaschen: | |
| 200 bar: | 5,00 Euro |
| 300 bar: | 6,00 Euro |
| - Entfernung von Insekten: | 70,00 Euro |
| - Türöffnung: | 45,00 Euro |
| - Einsatz bei Fehlalarm §1 Abs. 1 Nr. 3 | 280,00 Euro |